

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Claudia Roth (Augsburg),
Agnes Krumwiede, Tabea Rößner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2361 –**

Zum „Konzept zur Digitalisierung der Kinos in Deutschland“ des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 19. Mai 2010 hat der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), Staatsminister Bernd Neumann, im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages ein „Konzept zur Digitalisierung der Kinos in Deutschland“ (Ausschussdrucksache 17(22)19) vorgelegt. Am 16. Juni 2010 fand ein öffentliches Expertengespräch zur Kinodigitalisierung im Ausschuss für Kultur und Medien statt, bei dem bereits einige der das Konzept betreffenden offenen Fragen angesprochen wurden. In Bezug auf zu erwartende Marktverschiebungen und die konkrete Umsetzung des BKM-Konzeptes zur Digitalisierungsförderung stellen sich jedoch weitere Fragen.

1. Welche Folgen hat es für die deutsche und europäische Film- und Kinolandschaft, wenn große Hollywood-Studios gegenwärtig über Drittanbieter die Umrüstung von Kinoketten auf die digitale Abspieltechnik finanzieren und dafür als Gegenleistung in langfristigen Verträgen ein Abspielen von Hollywood-Blockbuster- und Mainstreamfilmen vereinbart wird, mit einem voraussichtlich nur sehr geringen Anteil des deutschen und europäischen Art-housefilms?
2. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass Kinobetreiber im Zuge der Digitalisierung zu einer Änderung ihres Programmprofils zuungunsten des deutschen und europäischen Films gezwungen werden?
3. Sieht die Bundesregierung in der langfristigen Festlegung eines großen Teils der Kinos auf Hollywood-Blockbuster- und Mainstreamproduktionen einen Konflikt mit der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, die ja ausdrücklich betont, dass „kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen sowohl eine wirtschaftliche als auch eine kulturelle Natur haben, da sie Träger von Identitäten, Werten und Sinn sind, und daher nicht so behandelt werden dürfen, als hätten sie nur einen kommerziellen Wert“?

4. Sieht die Bundesregierung durch eine solche Festlegung die Gefahr einer marktbeherrschenden Stellung zu Lasten der deutschen und europäischen Film- und Kinolandschaft?

Der Inhalt der angesprochenen Verträge ist der Bundesregierung nicht bekannt. Selbstverständlich unterliegen derartige Vereinbarungen dem geltenden Recht. Es bleibt das ausdrückliche Ziel der Bundesregierung, den Marktanteil von deutschen und europäischen Produktionen auch in Zukunft weiter zu erhöhen.

5. Sieht die Bundesregierung die Gefahr einer „Marktbereinigung“ durch Kinoketten, die ihren Firmensitz zum Teil gar nicht in Deutschland haben und daher auch wenig oder kein Interesse an einem Solidarmodell zur Förderung kulturell wichtiger deutscher und europäischer Filme haben?

Ziel der Initiative der Bundesregierung ist es, die flächendeckende Versorgung mit Abspielstätten für den Film zu erhalten, um die bisherige Struktur der deutschen Kinolandschaft zu bewahren und damit eine Marktbereinigung möglichst zu vermeiden. Dies liegt nicht nur im Interesse der Kinobesucher, sondern auch der Filmwirtschaft insgesamt. Die hierzu notwendigen Fördermittel sollen in einer gemeinsamen Anstrengung von Bund, Ländern, Filmförderungsanstalt und der Verleih- und Produktionswirtschaft aufgebracht werden.

6. Das Digitalisierungskonzept des BKM sieht die Digitalisierung nach dem sehr aufwändigen und teuren DCI-Standard (DCI: Digital Cinema Initiatives) vor, der von den großen Hollywood-Studios definiert wurde und auf deren Bedürfnisse zugeschnitten ist. Wie begründet die Bundesregierung die Festlegung auf diesen Standard?
7. Warum sieht die Bundesregierung sich unter wettbewerbsrechtlichen Überlegungen nicht zur Technikneutralität verpflichtet?
8. Warum schließt das BKM-Konzept die Förderung digitaler Abspieltechniken aus, die nicht dem DCI-Standard entsprechen, aber von vielen kleineren Kinos bevorzugt werden – vor allem, weil sie statt 70 000 Euro nur ca. 20 000 Euro kosten und deshalb für eine wirklich flächendeckende Erhaltung einer vielgestaltigen Kinolandschaft auch mit ihren Filminitiativen, Open-Air-Kinos und kleinen Sälen eine wichtige Rolle spielen können?
9. Wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass der DCI-Standard modifiziert wird, damit auch andere digitale Projektionstechniken verwendet und die Kosten für die Kinos deutlich gesenkt werden können?
10. Falls nein, plant die Bundesregierung eine Regelung, die sicherstellt, dass Filme auch für nicht DCI-kompatible, aber DCP-fähige Projektoren in den Verleih gelangen?
11. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, modifizierte oder alternative Standards anderweitig zu fördern, etwa im Rahmen von Kinoerneuerungszuschüssen oder durch langfristige und zinsgünstige Darlehen mit anteiligen Zuschüssen?

Die sogenannten DCI-Spezifikationen erfüllen höchste Sicherheitsanforderungen und werden von einer großen Anzahl deutscher und europäischer Fördereinrichtungen bei ihren jeweiligen Digitalisierungsförderungen zugrunde gelegt. Die Festlegung auf bestimmte technische Mindestvoraussetzungen ist im Interesse eines chancengleichen Zugangs aller erforderlich.

Die Bundesregierung führt aber derzeit Gespräche zu alternativen Projektoren, die sowohl in der Anschaffung als auch der Wartung günstiger sind als die derzeit gängigen, den DCI-Spezifikationen entsprechenden Projektoren, welche die Sicherheitsanforderungen der DCI-Spezifikationen erfüllen sollen und für kleinere Leinwände geeignet sind. Denn der Bundesregierung kommt es ebenso wie der Filmförderungsanstalt darauf an, diejenige Technik zu fördern, die den individuellen Bedürfnissen des jeweiligen Kinos im Einzelfall bestmöglich entspricht. Allerdings muss auch aus haushalterischen Gründen die Nachhaltigkeit der mit Hilfe der Förderung bewerkstelligten Investition im Einzelfall hinreichend belegt sein.

12. Wie steht die Bundesregierung zu Übergangsregelungen und -vereinbarungen zum Schutz der deutschen Kinolandschaft in der Phase der Digitalisierung, die eine zeitgleiche digitale und analoge Herausbringung von Filmen gewährleisten?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Die Erfahrungen in anderen Medienbereichen hinsichtlich eines Nebeneinanders von analoger und digitaler Technik zeigen, dass diese sogenannten Hybridphasen schon aus Kostengründen möglichst kurz gehalten werden sollten. Gleichwohl wird es zwangsläufig für einen gewissen Zeitraum ein Nebeneinander beim Verleih von Kinofilmen geben, bis eine Marktdurchdringung mit der digitalen Projektionstechnik erreicht ist. Gesetzliche Regelungen mit zwingenden Auflagen zur gleichzeitigen Herausbringung von analogen und digitalen Kopien sind – soweit rechtlich überhaupt möglich – zu einer schnellen Lösung des Problems nicht geeignet.

13. Wird die Bundesregierung Anstrengungen unternehmen, damit solche Regelungen und Vereinbarungen zustande kommen?

Die Bundesregierung sieht hier in erster Linie die Filmwirtschaft gefordert, die Hybridphase zu steuern. Sie steht wie in anderen Bereichen der Filmwirtschaft seit jeher üblich zu moderierenden Gesprächen bereit.

14. Welche Maßnahmen zur Unterstützung sieht die Bundesregierung für Kinos vor, die in besonderer Weise um die Zugänglichmachung historischer Filme bemüht sind und für den hierzu langfristig erforderlichen Hybridbetrieb mit gleichzeitiger digitaler und analoger Ausrüstung aufwändige Umbaumaßnahmen durchführen müssen?

Die Bundesregierung verweist auf die Förderregeln, die das Filmförderungsgesetz für derartige Umbaumaßnahmen schon jetzt bietet.

15. Geht die Bundesregierung davon aus, dass sich mit dem digitalen Verleih der bislang für die Überlassung von Filmen für die Vorführung geltende Umsatzsteuersatz ändert?

Die reine Anpassung der Vorführtechnik an neueste technische Möglichkeiten wird nicht zu einer Änderung des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes führen.

16. Bis zu welchem Zeitpunkt wird die für die Beteiligung der Länder nötige Verwaltungsvereinbarung aller Länder vorliegen, die wiederum Voraussetzung ist für die Entsperrung der im Bundeshaushalt für die Kinodigitalisierung vorgesehenen 4 Mio. Euro?

Steht die Bundesregierung hier bereits in Gesprächen mit den Bundesländern?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es keiner Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern bedarf, sondern sich die Länderförderungen in ein Gesamtsystem der Digitalisierungsförderung einfügen werden.

17. In welcher Weise wurden die Bundesländer bislang in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen?

Die Bundesregierung stimmt sich seit jeher mit den Ländern über Förderungen im Filmbereich ab. Dies gilt auch für die Förderung der Umstellung auf digitale Projektionstechnik.

18. Wie gedenkt die Bundesregierung die Finanzierung der Kinodigitalisierung für den Fall sicherzustellen, dass es nicht zu einer Beteiligung der Länder und der Wirtschaft kommt?

Erwägt die Bundesregierung für diesen Fall die Aufstockung der Bundesmittel, und wie gedenkt die Bundesregierung vorzugehen, sollten sich nur einzelne Länder zu einer finanziellen Beteiligung bereiterklären?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass ihre jeweiligen Fördermaßnahmen durch einen finanziellen Beitrag des Landes und der Filmwirtschaft ergänzt werden. Die Bundesregierung stellt fest, dass die Zahl der Länder, die die Digitalisierung fördern wollen, zunimmt.

19. In welcher Form und bis wann soll die Zusicherung der Beteiligung der Filmwirtschaft vorliegen?

Die Bundesregierung geht nach zahlreichen öffentlichen Äußerungen der Verleihwirtschaft und dem Beschluss des Verwaltungsrats der Filmförderungsanstalt vom 1. Juli 2010 davon aus, dass sich die Förderkonzepte der Filmwirtschaft auch aufgrund der Abstimmungen mit den Ländern in ein Gesamtkonzept einfügen werden. Die Bundesregierung unterstützt derzeit die Bemühungen der Verleihwirtschaft zur Klärung kartellrechtlicher und beihilferechtlicher Fragestellungen.

20. Sieht die Bundesregierung in den bestehenden Angeboten der Drittparteien-anausrüster eine angemessene Beteiligung der Filmwirtschaft?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es unterschiedliche Beteiligungsmodelle der Filmwirtschaft an dem Digitalisierungsprozess geben kann. Sie weist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die zentrale Rolle, welche die Verleih- und Produktionswirtschaft spielt.

21. Wie funktioniert das Modell des Verbands der Filmverleiher, und ist der vorgesehene Beitrag der Verleiher angemessen im Hinblick auf deren dauerhafte Einspareffekte?

Die Verleiher sind dabei, ein Konzept zu entwickeln. Die Bundesregierung geht davon aus, dass durch die Digitalisierung erzeugte Einspareffekte bei den Verleihern ein angemessener Beitrag für die Digitalisierung der umstellungsbereiten Kinos aller Genres sind.

22. Ist das Modell wirtschaftlich noch angemessen, wenn sich die Multiplexkonzerne ganz oder teilweise nicht an ihm beteiligen?

Die Bundesregierung erwartet, dass sich möglichst alle Verleihunternehmen an der Digitalisierung der Kinos beteiligen werden.

23. Plant die Bundesregierung generell oder alternativ zu diesem Modell eine gesetzliche respektive freiwillige Abgabe je digitaler Startkopie?

Die Bundesregierung plant derzeit keine gesetzliche Abgabe. Sie geht davon aus, dass sich die Verleih- und Produktionswirtschaft mit einem relevanten Beitrag an der Digitalisierung der Kinos beteiligt. Sie verweist hierzu auf die verschiedenen Erklärungen von Vertretern der Verleihwirtschaft.

24. Warum hält die Bundesregierung an der Kopplung der Themen Digitalisierung und Filmförderungsgesetz nach dem Scheitern der Verhandlungen im Winter 2009/2010 fest, wenn dadurch der Erfolg des Zwei-Säulen-Modells vom Wohlverhalten der klagenden respektive unter Vorbehalt zahlenden Multiplexkonzerne, die bei der Digitalisierung nicht auf öffentliche Gelder angewiesen sind, abhängig ist?

Es gibt keine unmittelbare rechtliche Kopplung der Themen Digitalisierung und Filmförderungsgesetz. Die Bundesregierung weist aber darauf hin, dass die bei der Filmförderungsanstalt wegen der Klageverfahren gebildeten Rücklagen grundsätzlich nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Klagen zurückgenommen und die Widerspruchszahlungen beendet werden.

25. Ist für den Fall der Nichtbeteiligung einiger Länder oder der Verleiher vorgesehen, eine Art Notfonds einzurichten, sodass die Kinobetreiber die versprochenen Gelder dennoch abrufen können?
26. Aus welchen Mitteln würde ein solcher Notfonds wiederum gespeist?

Der Bundesregierung sind Überlegungen zu einem Notfonds nicht bekannt. Sie geht davon aus, dass sich die Länder, die Verleihwirtschaft und die Filmförderungsanstalt in hinreichender Weise an den Fördermodellen beteiligen werden.

27. Welche Auswirkungen hat die Ankündigung der EU-Kommissarin Androulla Vassiliou, im Herbst 2010 Leitlinien zur Kinodigitalisierung vorlegen zu wollen?

Hat dies Auswirkungen auf das vom BKM vorgelegte Konzept?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass allen Mitgliedstaaten der EU an einer umfassenden Digitalisierung der Kinos gelegen ist. Sie hält ein zentral gesteuertes Modell durch die EU für nicht erforderlich, legt aber hohen Wert auf eine europäische Abstimmung über den Gesamtprozess.

28. Einige der Kinos haben bereits mit der Digitalisierung begonnen – können Fördergelder auch rückwirkend noch ausgezahlt werden?

Wenn ja, für welchen Zeitraum?

Nach allgemeinen Fördergrundsätzen kann eine bereits durchgeführte Maßnahme nicht nachträglich mit öffentlichen Geldern gefördert werden.

29. Welchen Eigenbeitrag können die Kinos nach Ansicht der Bundesregierung leisten?

Ist dieser absolut oder relativ nach oben gedeckt?

Nach europäischen Regeln ist ein Eigenbeitrag zur Durchführung von Projekten der öffentlichen Förderung erforderlich. Die Bundesregierung wird unter Berücksichtigung dessen eine tragfähige und zumutbare Eigenleistung der Kinos zur Voraussetzung der Förderung machen.

30. Ist eine Härtefallregelung geplant, die Kinos zugute kommt, die den Eigenbeteiligungsanteil nicht leisten können oder deren Eigenbeteiligung aufgrund mangelnder Digitalisierungsförderung im jeweiligen Bundesland auf über 20 Prozent steigen würde?

31. Wie sollte eine solche Härtefallregelung aussehen, und wie wären Länder und Kommunen daran zu beteiligen?

Die Bundesregierung überprüft nach dem Expertengespräch des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 16. Juni 2010 ihr Fördermodell. Sie weist darauf hin, dass es aus Rechtsgründen einer möglichst hohen Bestimmtheit der Voraussetzungen zur Ausreichung öffentlicher Förderungen bedarf.

32. Was hat die Bundesregierung dazu bewogen, sich am Umsatz zu orientieren, und was spräche dagegen, stattdessen das Kriterium Gewinn zu wählen, wie es die Mehrheit der Experten im Gespräch am 16. Juni 2010 im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages empfohlen hat?

33. Welche Unter- und Obergrenzen müssten anhand welcher Kriterien gewählt werden, wenn man sich am Gewinn orientierte und wirklich alle Kriterien- und Programmkinos einbezogen wären?

34. Ist angedacht, Ausnahmen bei den Ober- oder Untergrenzen zuzulassen, wenn etwa bestimmte kulturelle oder strukturelle Voraussetzungen vorliegen?

Eine Mehrheit der Experten hat sich nicht für das Kriterium des Gewinns als Basis für die Förderung der Digitalisierung ausgesprochen. Allerdings gibt es eine Reihe von Vorschlägen, die insbesondere auch die Höhe der Umsatzgrenzen betreffen. Die Bundesregierung ist dabei, diese Vorschläge auszuwerten und wird ein differenziertes Fördermodell vorlegen. Inwiefern zusätzliche Abgrenzungskriterien geeignet sein könnten, wird derzeit noch geprüft.

35. Kann die Bundesregierung erläutern, wie viele Kinos zu dem vom HDF KINO e. V. in seiner Stellungnahme zum Expertengespräch des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 16. Juni 2010 genannten Mittelstand zählen, und inwiefern diese beim vorliegenden Konzept nicht berücksichtigt werden?

Welche Kinos des HDF KINO zum Mittelstand zählen, kann nur der Verband selbst beantworten. Eine Aussage darüber, wie viele Kinos nicht durch das Fördermodell berücksichtigt werden, ist erst bei Vorliegen des verabschiedeten Fördermodells möglich.

36. Wie steht die Bundesregierung zu den alternativen Überlegungen des HDF KINO e. V., die vorsehen, die 37 Mio. Euro Vorbehaltszahlungen bei der Filmförderungsanstalt (FFA) und jährlich weitere 6,2 Mio. Euro aus der FFA-Projektförderung in den nächsten fünf Jahren zur Unterstützung aller Kinos (Markt- und Kriterienkinos) ohne Zweck- und Mittelbindung einzusetzen?

Hätte ein solches Konzept zur Folge, dass die Einbeziehung in die Filmförderabgabe ebenfalls geändert werden müsste?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Rücklagen, die von der Filmförderungsanstalt aus Anlass der Vorbehaltszahlungen und Klagen gebildet wurden, derzeit nicht zur Verfügung stehen. Sollten diese Mittel nicht mehr gebunden sein, könnten sie im Rahmen des geltenden Rechts für die Förderzwecke des Filmförderungsgesetzes zur Verfügung gestellt werden. Eine Förderung ohne Zweckbindung ist aus Rechtsgründen nicht möglich.

